



## **Zusammenfassung «Neue Weisungen der OAK BV – Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb»**

*Datum:* 6. und 20. April 2021

*Referentinnen:* Miriam Häuselmann, Mitarbeiterin Bereich Audit OAK BV

Simone Stahl, Mitarbeiterin Bereich Risk Management OAK BV

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, sprich Vorsorgeeinrichtungen, denen sich finanziell und wirtschaftlich unabhängige Arbeitgeber und Rentnerbestände anschliessen können, nehmen im Konzentrationsprozess der zweiten Säule immer mehr an Bedeutung zu. Im Unterschied zu firmeneigenen Vorsorgeeinrichtungen stehen diese Vorsorgeeinrichtungen je nach Geschäftsmodell mehr oder weniger stark im Wettbewerb um Anschlüsse von Arbeitgebern und Rentnerbeständen. Dieser Wettbewerb kann dazu führen, dass die Einrichtungen nicht nur ein Ziel, das Interesse ihrer Versicherten, verfolgen. Mögliche Zielkonflikte können insbesondere zwischen der Wahrung der finanziellen Stabilität und dem Wachstum der Vorsorgeeinrichtung sowie zwischen der Wahrung der Interessen der Destinatäre und der Berücksichtigung von Geschäftsinteressen verbundener Dienstleistungsunternehmen auftreten. Dies kann im Vergleich zu firmeneigenen Vorsorgeeinrichtungen zu einem risikoreicheren Verhalten führen.

Die BVG-Bestimmungen beziehen sich im Wesentlichen auf Stiftungen, nicht aber auf deren einzelne Vorsorgewerke. Bei den genannten Einrichtungen hat dies zur Folge, dass die regionalen Aufsichtsbehörden bisher oft unzureichende Informationen zur Beurteilung der Finanzierung, der finanziellen Lage und der Anlagerisiken der einzelnen Vorsorgewerke erhalten. Fehlen der zuständigen Aufsichtsbehörde relevante Informationen zur Beurteilung der Risiken, verzögern sich gegebenenfalls deren Einschreiten und die zu treffenden behördlichen Massnahmen zum Schutze der Interessen der Versicherten.

Zur Sicherstellung der finanziellen Stabilität von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb setzte die OAK BV die Weisungen W – 01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» im Januar 2021 in Kraft. Die Weisungen wurden in Zusammenarbeit mit den regionalen Aufsichtsbehörden und unter Einbezug der betroffenen Verbände erarbeitet. Die Weisungen sind ausschliesslich auf Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren angeschlossenen Arbeitgebern oder Rentnerbeständen, die im Wettbewerb um weitere Anschlüsse stehen, anwendbar. Eine Vorsorgeeinrichtung steht im Wettbewerb, wenn sich ihr gemäss den statuarischen oder reglementarischen Grundlagen weitere Arbeitgeber oder Rentnerbestände, die nicht wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden sind, anschliessen können.

Die Weisungen bestehen aus zwei Teilen. Einerseits analysiert der Experte für berufliche Vorsorge gemäss den Weisungen künftig die bestehenden Vorsorgelösungen der angeschlossenen Arbeitgeber und Rentnerbeständen anhand von sogenannten Strukturmodellen. Der Experte ordnet für jedes Strukturmodell die Risiken und die Entscheidungsbefugnisse den möglichen Trägern «Versicherungsgesellschaft», «Vorsorgeeinrichtung», «Solidargemeinschaft» oder «Vorsorgewerk» zu. Auf Basis eines versicherungstechnischen Gutachtens bestätigt der Experte für jedes Strukturmodell in der Regel jährlich die Richtigkeit der laufenden Finanzierung sowie die Angemessenheit der technischen Grundlagen. Diese Informationen ermöglichen eine effektive Aufsicht, welche die spezifische Situation jeder einzelnen Einrichtung berücksichtigt. Im Vergleich zu firmeneigenen Einrichtungen unterliegt die Versichertenstruktur der vom Geltungsbereich der Weisungen betroffenen Vorsorgeeinrichtungen erfahrungsgemäss häufiger jährlichen Schwankungen. Die Struktur der betroffenen Einrichtungen kann sich durch Neuzugänge und Abgänge jedes Jahr massgeblich verändern. Indem der Experte jährlich die Bestätigung der Richtigkeit der laufenden Finanzierung und der Angemessenheit der technischen

Grundlagen sowie das dazugehörige versicherungstechnische Gutachten einreicht, wird diesem Umstand Rechnung getragen. Vorsorgeeinrichtungen mit weniger als 1'000 Versicherten sowie Einrichtungen, die keine Risiken für laufende Renten tragen, sind von der Pflicht zur jährlichen Erstellung des versicherungstechnischen Gutachtens befreit.

Die OAK BV macht mit diesen Weisungen andererseits nähere Vorgaben zur internen Kontrolle der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen. Mittels Anforderungen an die interne Kontrolle wird sichergestellt, dass die finanzielle Führung nicht nur auf der Ebene der Vorsorgeeinrichtung, sondern auch auf der Ebene der risikotragenden Solidargemeinschaften und Vorsorgewerke kontrolliert und überwacht wird.

Die Weisungen sind am 1. März 2021 in Kraft getreten und gelten erstmals für das am oder nach dem 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr. Die Anforderungen an die interne Kontrolle müssen erstmals für das am oder nach dem 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr von der Revisionsstelle geprüft werden. Für die Anpassung der Reglemente wurde eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022 festgelegt.